

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
 Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSSUNTERLAGE

Sitzung:	47. FA FB / 19.01.2026 / 10:30 – 12:00 Uhr
TOP:	02 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im November 2025 (Forts.)
Unterlage:	47_02_FA-FB_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
47_02	47_02_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
47_02a	47_02a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update Nov 2025 (öffentlicht verfügbar)
47_02b	47_02b_FA-FB_Interpret_AP	IFRIC Agenda Paper 02-10 (öffentlicht verfügbar)
47_02c	47_02c_FA-FB_Interpret_SN-E_FA	Entwurf DRSC-Stellungnahme (Unterlage nicht öffentlich)

Stand der Informationen: 07.01.2026.

2 Ziel der Sitzung

2 Der FA FB soll über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung am 25./26. November 2025 informiert werden. Immerhin neun Themen standen auf der Tagesordnung. Das IFRS IC hat fünf vorläufige Agendaentscheidungen getroffen. Die Kommentierungsfrist hierzu endet am 6. Februar 2026. Ferner wurden zwei endgültige Agendaentscheidungen getroffen. Schließlich hat das IFRS IC final über die Updates von Agendaentscheidungen zu IFRS 18 entschieden.

3 Der FA FB wird (a) um Fortsetzung der Diskussion in der vergangenen 46. Sitzung und (b) um Beschluss über die bisherigen Inhalte und etwaige Ergänzungen des Entwurfs der DRSC-Stellungnahme gebeten. Die bisherigen Aussagen aus der 46. Sitzung werden in Abschnitt 5 dieser Unterlage wiedergegeben und stellen die Basis für den derzeitigen Stellungnahme-Entwurf dar. (Die Abschnitte 3 und 4 dieser Unterlage sind identisch mit Unterlage 46_10.)

3 Fragen an den FA FB

4 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – Updates zu Agendaentscheidungen: Hat der FA Anmerkungen zu den Updates/IFRS 18?

Frage 2 – vorläufige Agendaentscheidungen: Hat der FA Anmerkungen zu den TAD?

Frage 3 – endgültige Agendaentscheidungen: Hat der FA Anmerkungen zu den AD?

4 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im November 2025

4.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
Updates to Agenda Decisions for IFRS 18 (Agenda Papers #9-9C)	Cont'd consideration	6 Updates finalisiert	IASB-Bestätigung
Updates to Agenda Decisions for IFRS 18 (Agenda Papers #9-9C)	Cont'd consideration	2 Updates verworfen	keine
Updates to Agenda Decisions for IFRS 18 (Agenda Papers #9-9C)	Cont'd consideration	2 Updates aktualisiert	Konsultation bis 06.02.2026
IFRS 18 – Classification of Gains and Losses on a FX Derivative (#2)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 06.02.2026
IFRS 18 – Scope of the Requirement to Disclose Expenses by Nature (#6)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 06.02.2026
IFRS 18 – Assessment of a Specified Main Business Activity for Separate FS (#7)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 06.02.2026
IFRS 18 – Presentation of Taxes or Other Charges not in the Scope of IAS 12 (#8)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 06.02.2026
IAS 1 – Fair Presentation and Compliance with IFRS (#3)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 06.02.2026
IFRS 9 – Embedded Prepayment Option (#4)	Cont'd consideration	AD	IASB-Bestätigung
IFRS 9 – Determining and Accounting for Transaction Costs (#5)	Cont'd consideration	AD	IASB-Bestätigung
Business combinations—disclosures, good-will and impairment (#10)	Input to IASB	Keine	IASB-Diskussion

5 Dem IFRIC-Update (Unterlage **47_02a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.

6 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.

4.2 Updates to Agenda Decisions for IFRS 18 ([AP9](#) [9A](#) [9B](#) [9C](#))

7 Status: Finalisierung des Vorschlags für Updates zu zehn früheren Agendaentscheidungen.

8 Hintergrund: IFRS 18 wurde 2024 verabschiedet und ersetzt IAS 1 ab dem Jahr 2027. Ein Teil der Vorschriften aus IAS 1 wurden unverändert in IFRS 18 überführt; andere derzeitige Regelungen in IAS 1 wurden durch neue oder geänderte Regelungen in IFRS 18 ersetzt.

9 Es stellte sich daraufhin die Frage, wie sog. Agendaentscheidungen mit Bezugnahme auf IAS 1 ab 2027 durch bilanzierende Unternehmen umzusetzen bzw. zu berücksichtigen sind. Da Agendaentscheidungen wesentliche Informationen darstellen, wie IFRS-Vorschriften auszulegen und anzuwenden sind, haben Agendaentscheidungen eine faktische Bindungswirkung. Folglich werden diese durch bilanzierende Unternehmen beachtet bzw. angewendet. Da IAS 1 ab 2027 außer Kraft ist, müssen Unternehmen auch die Umsetzung der Agendaentscheidungen mit Bezug zu IAS 1 anpassen oder aussetzen.

10 IFRS IC und IASB erwogen daher, ob und inwieweit frühere Agendaentscheidungen mit Bezugnahme auf IAS 1 (i) entweder außer Kraft gesetzt oder (ii) angepasst werden sollen, wobei eine Anpassung entweder nur der Textziffern (neu IFRS 18 statt bisher IAS 1) oder auch des Wortlauts bzw. des auslegenden Inhalts erfolgen kann oder muss. Entscheidend ist jedenfalls, ob eine bisherige Regelung in IAS 1 unverändert in IFRS 18 übernommen wurde oder durch eine neue oder geänderten IFRS 18-Vorschrift ersetzt wurde.

11 Bisherige Diskussionen im IFRS IC und IASB:

- IFRS IC 09/2024 + 11/2024: Das IFRS IC diskutierte das Vorgehen bei Agendaentscheidungen mit Bezugnahme zu IAS 1, da diese Vorschriften durch IFRS 18 abgelöst werden. Folgende Agendaentscheidungen (AD) wurden identifiziert und dazu konkret vorgeschlagen:

3 AD	Erläuterungen zu IAS 1 → referenzierte IAS 1-Regel(n) unverändert in IFRS 18 oder anderen IFRS übernommen	nur Referenz(en) anpassen
26 AD	Erläuterungen zu IAS 1 und anderen IFRS → referenzierte IAS 1-Regel(n) unverändert in IFRS 18 oder anderen IFRS übernommen	nur Referenz(en) anpassen
2 AD	Erläuterungen zu IAS 1 → referenzierte IAS 1-Regel(n) durch neue/geänderte Regelung in IFRS 18 oder anderen IFRS ersetzt	AD zurückziehen
10 AD	Erläuterungen zu IAS 1 und anderen IFRS → referenzierte IAS 1-Regel(n) durch neue/geänderte Regelung in IFRS 18 oder anderen IFRS ersetzt	AD zurückziehen bringt Unsicherheit → AD anpassen und Entwurf konsultieren

- IASB 04/2025: Der IASB diskutierte über das Vorgehen für jene **zehn Agendaentscheidungen**, bei denen die referenzierten IAS 1-Regelungen durch neue/geänderte Regelungen in IFRS 18 ersetzt wurden und die nicht zurückgezogen werden sollen. Der IASB beschloss, dem IFRS IC folgenden **Überprüfungsauftrag** zu erteilen:

(1.) Neun (dieser zehn) Agendaentscheidungen (vgl. [IASB-AP12D](#), Rz. 5b) sollen angepasst werden, indem lediglich die Referenz zum *geänderten* IFRS 18-Wortlaut angepasst wird.

(2.) Die übrige Agendaentscheidung (betrifft Ausweisfragen für Lieferkettenfinanzierungsvereinbarungen und neben IAS 1 auch IAS 7 und IFRS 7, vgl. [IASB-AP12D](#), Rz. 5a) soll inhaltlich geprüft und ggf. *umfassender* angepasst werden.

- IFRS IC 06/2025: Das IFRS IC diskutierte das Vorgehen bei Anpassungen von Agendaentscheidungen insgesamt, nicht nur für Agendaentscheidungen, bei denen die referenzierten Tz. durch neue/geänderte Tz. zu ersetzen wären. Das IFRS IC befürwortete generell, minimale Änderungen vorzunehmen. Das IFRS IC sprach sich ferner für einen klar(er)en Prozess aus, wie im Fall von anpassungsbedürftigen Agendaentscheidungen vorzugehen ist.

Fazit/Entscheidung: Das IFRS IC stimmte für eine Anpassung nur der Referenzen in den neun Agendaentscheidungen sowie für eine inhaltliche Anpassung der IAS 1-relevanten Abschnitte in der Agendaentscheidung zu *Reverse Factoring*. Diese zehn vorgeschlagenen Updates wurden sodann 90 Tage (bis 6. Oktober 2025) zur Kommentierung gestellt.

- IFRS IC 11/2025 (jüngste Sitzung): Das IFRS IC erörterte das Feedback zu den vorgeschlagenen Updates. Die Mehrheit der Kommentare befürwortete Vorgehen und Wortlaut der Updates. Einzelne Rückmeldungen kritisierten aber Folgendes (siehe [AP 9, Tz. 20-23 + App. A](#)):
 - Das IFRS IC habe nicht ausreichend analysiert, ob Schlussfolgerungen in den Agendaentscheidungen (einst für IAS 1 formuliert) auch tatsächlich unter IFRS 18 gelten.
 - Der Wortlaut der Agendaentscheidungen, das IFRS IC habe „analysiert, dass die sachgerechte Anwendung der IFRS 18-Vorschriften...“, sei schlicht falsch, da die Agendaentscheidung einst für IAS 1 getroffen und damals eben nur IAS 1 analysiert wurde.
 - Der *Due Process* wurde nicht eingehalten.

Das IFRS IC stellt dazu fest:

- Generell ist eine Außerkraftsetzung von Agendaentscheidungen besser und auch üblich. Im Spezialfall IFRS 18 aber sind aktualisierte Entscheidungen nützlich und auch sachlich richtig (d.h. eine tiefergehende Analyse ist nicht zwingend erforderlich), also kann der Wortlaut/die Schlussfolgerungen fortbestehen. Insb. ist unverändert richtig, dass *Überlegungen* bzgl. Auslegung der relevanten Vorschriften durch ein Unternehmen unverändert erforderlich sind – auch wenn das *Ergebnis dieser Überlegungen* unter IFRS 18 anders ausfallen kann als unter IAS 1. Ferner wurde unterstrichen, dass die Mehrheit der Rückmeldungen diesen Kritikpunkt gerade nicht aufbringt, sondern stattdessen zustimmt.
- Der Punkt ist unberechtigt, denn das IFRS IC hat tatsächlich – und zwar nachträglich – auch die IFRS 18-Vorschriften analysiert. Jedoch soll in der Überschrift aller Agendaentscheidungen deutlich werden, dass einst IAS 1 und nun IFRS 18 Gegenstand war/ist; im Übrigen bleiben die „Original-Agendaentscheidungen“ mit IAS 1-Bezug auffindbar.
- Soweit der Due Process geregelt ist, wurde dieser eingehalten – insb. IASB-Rücksprache sowie öffentliche Konsultation.

Fazit/endgültige Entscheidung: Das IFRS IC beschloss, sechs Updates zu finalisieren, mit (gegenüber den Vorschlägen) geringfügig angepasstem Wortlaut. Der IASB muss nun diesen Updates und somit dem finalen Wortlaut noch zustimmen.

Des Weiteren beschloss das IFRS IC, zwei Updates zu verwerfen und stattdessen die beiden betroffenen früheren Agendaentscheidungen außer Kraft zu setzen: Es handelt sich um die Entscheidungen zu (i) IAS 39 – Ausweis von Erträgen/Aufwendung im Zusammenhang mit Negativzinsen sowie (ii) IAS 7 Lieferkettenfinanzierung – Reverse Factoring.

Schließlich wurde beschlossen, zwei weitere Updates noch nicht zu finalisieren, sondern mit geändertem Wortlaut erneut zur Kommentierung zu stellen: Es handelt sich um die Entscheidungen (i) zum Ausweis von Zahlungen für Nicht-Ertragsteuern sowie (ii) zum Ausweis von Tonnagesteuern. Beide sind thematisch verwandt mit einer erstmals diskutierten Eingabe zu IFRS 18 bzgl. Ausweis von Steuern außerhalb von IAS 12, zu der eine vorläufige Agendaentscheidung getroffen wurde (siehe Abschnitt 4.6 in dieser Unterlage). Daher werden diese vorläufige Agendaentscheidung und jene zwei überarbeiteten Updates nun gemeinschaftlich zur Kommentierung gestellt.

- 12 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB hatte im Juli 2025 die vorgeschlagenen Updates für Agendaentscheidungen zur Kenntnis erhalten und im Juli sowie September ausführlich diskutiert. Der FA FB war mit dem Vorgehen und den Vorschlägen inhaltlich einverstanden, regte jedoch einen Hinweis durch das IFRS IC an, dass ein Unternehmen bei Anwendung einer aktualisierten Agendaentscheidung ggf. zu anderen Schlussfolgerungen (d.h. einer anderen Bilanzierung oder Darstellung) kommen kann als bei Anwendung der ursprünglichen Agendaentscheidung.
- 13 Daraufhin wurde am 6.10.2025 eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC mit folgendem Wortlaut übermittelt:

*We welcome and support the IFRS IC's approach to update nine agenda decisions that refer to general requirements about presentation, materiality and aggregation of information in the financial statements by replacing references to IAS 1 with reference to the new or amended requirements in IFRS 18. We also support the proposed update to the agenda decision Supply Chain Financing – Reverse Factoring (December 2020). In our opinion, the proposed updates are clear and comprehensible. Therefore, we have **no technical comments on the agenda decisions and agree with the proposed updates**.*

*Notwithstanding our general support, it is not clear from the agenda decisions whether the update was intended to result in a change to current reporting practice. In this context, we like to point out that, **in practice, there is a lack of awareness that an entity could arrive at a different conclusion in terms of presentation or aggregation and disaggregation of information** in the primary financial statements and the notes (than before) when applying the updated agenda decisions; However, we believe, this is due to the new or amended requirements in IFRS 18 (in particular regarding the new principles on aggregation and disaggregation and the new requirements on the role of the primary financial statements and the notes, including the new concept of a "useful structured summary").*

This said, we suggest the IFRS IC raise awareness amongst its stakeholders (especially preparers of financial statements) by communicating that, in the course of implementing IFRS 18, any previous implementation of the agenda decisions may need to be reviewed in light of the new or amended requirements in IFRS 18.

4.3 IFRS 18 – Classification of Gains and Losses on a FX Derivative ([AP2](#))

14 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

15 Eingabe: Die Eingabe enthält eine Frage zu Klassifizierung von FX-Differenzen eines abgeschlossenen externen FX-Derivats gemäß IFRS 18.B65. Im Sachverhalt ist ein Mutterunternehmen an mehreren konsolidierten TU beteiligt. Von diesen TU hat eines eine (externe) Darlehensverbindlichkeit in Fremdwährung i.H.v. 120 CU, ein anderes eine (externe) Darlehensforderung in derselben Fremdwährung i.H.v. 100 CU. Beide schließen ein (konzerninternes) Derivat zur vollständigen Kompensation des FX-Risikos mit einem anderen TU, welches die Treasuryfunktion ausübt. Das Treasury-TU schließlich hat für diese Nettoposition von 20 CU ein externes Derivat (FX-Forward) zur Währungssicherung abgeschlossen. Für dieses Derivat wurde kein Hedge Accounting i.S.v. IFRS 9/IAS 39 angewendet (d.h. keine Designation einer bilanziellen Sicherungsbeziehung).

16 Im Sinne von IFRS 18 werden Erträge und Aufwendungen aus der FX-Darlehensforderung in der Kategorie „*investing*“ und Erträge und Aufwendungen aus der FX-Darlehensverbindlichkeit in der Kategorie „*financing*“ ausgewiesen. Das MU übt *keine* bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit i.S.v. IFRS 18.49 aus. Fraglich ist nun konkret, wie unter Anwendung von IFRS 18.B65 Gewinne/Verluste aus dem *externen* FX-Forward in der *Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns* auszuweisen sind. Laut Eingabe scheint folgende Zuordnung vertretbar (Views 1 bis 3):

- (1) „*financing*“ – Saldo-Überschuss aus dem Darlehen, dieses ist als „*financing*“ klassifiziert;
- (2) „*operating*“ – wegen IFRS 18.B72-B75 (Verbot des Bruttoausweises von Gewinnen und Verlusten aus einem Derivat);
- (3) Wahlrecht zwischen „*financing*“ und „*operating*“

17 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wessentlichkeit und Dringlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.

18 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 11/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Neben der Bestätigung der Relevanz und Verbreitung – somit Dringlichkeit einer Klärung – wurde zur IFRS 18-Anwendung klar argumentiert: Das IFRS IC stellte fest, dass ein Unternehmen gem. IFRS 18.B70-B78 zunächst die Risiken identifizieren muss, zu deren Steuerung ein Derivat eingesetzt wird. Auf dieser Basis bestimmt das Unternehmen die Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung, die von diesem Risiko betroffen sind, und die daraus resultierende Klassifizierung der Gewinne oder Verluste aus diesem Derivat.

In dem in der Eingabe beschriebenen Sachverhalt steuert die Gruppe das Netto-Risiko (d.h. eine Netto-FX-Verbindlichkeit). Gewinne und Verluste aus dem externen Derivat sind daher der Kategorie „*financing*“ zuzuordnen, es sei denn, dies würde gem. Tz. B72 einen Bruttoausweis der Gewinne und Verluste erfordern oder mit unangemessenen Kosten oder Aufwand verbunden sein. In Tz. B74-B75 wird ein Anwendungsfall beschrieben, welcher in einem

Bruttodausweis resultieren würde, weshalb für die Klassifizierung solcher Salden eine Ausnahme – Klassifizierung als „operativ“ – festgelegt und begründet wird. Dieser Anwendungsfall liegt jedoch in der Eingabe nicht vor; vielmehr wird das externe Derivat in Übereinstimmung mit der internen Risikomanagementstrategie zur Steuerung der Nettoposition (d.h. der Netto-FX-Verbindlichkeit) verwendet und nicht zur Steuerung der Bruttopositionen. Daher sind die Tz. B74 f. nicht einschlägig.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Vorschriften sind hinreichend klar, um den Sachverhalt und die verbundene Frage zu klären.

19 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im Anwenderforum wurde das Thema (vor der IFRS IC-Sitzung) kurz vorgestellt; zudem wurde diese Fragestellung bereits davor innerhalb des Anwenderforums thematisiert. Es wurde als sehr verbreitet und relevant beurteilt, insofern wurde die baldige Befassung im IFRS IC als äußerst wichtig empfunden. Erste Rückmeldungen deuten an, dass die in der Praxis vorzufindenden Risikomanagementstrategien deutlich komplexer (als in der Eingabe beschrieben) ausfallen und auch konzerninterne Positionen umfassen können. Insofern gibt es Wechselwirkungen zwischen dieser vorläufigen Agendaentscheidung und der früheren IFRS IC-Befassung zum Ausweis von FX-Gewinnen und -verlusten auf konzerninterne Darlehen. Zudem kann die Treasury-Funktion in der Praxis auf verschiedenen Ebenen innerhalb einer Gruppe angesiedelt sein und die Risikosteuerung daher auch auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb eines Konzerns erfolgen.

4.4 IFRS 18 – Scope of the Requirement to Disclose Expenses by Nature (AP6)

20 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

21 Eingabe: Es wird gefragt, auf welche Aufwendungen sich die Angabevorschrift von IFRS 18.83 bezieht. Gemäß IFRS 18.83 sind Zusatzangaben (insb. Aufgliederung betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten) zu machen, sofern ein Unternehmen die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren darstellt. Die Regeln, wann und wie betriebliche Aufwendungen aufgegliedert darzustellen sind, sind in IFRS 18.75 und .78 enthalten.

22 Konkret erscheint unklar, ob die Anforderung in Tz. 83 sich auf alle Aufwendungen in Tz. 75 bezieht – das sind insb. (a)(ii) betriebliche Aufwendungen nach IFRS 18, (b) Beträge nach IFRS 9 und (c) Beträge nach IFRS 17 – oder nur auf jene, die nach Art oder Funktion gegliedert werden können (also Tz. 75(a)(ii) i.V.m. Tz. 78).

23 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wesentlichkeit und Dringlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.

24 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 11/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. In der Staff-Analyse sowie der IFRS IC-Diskussion wurde klargestellt, dass die Anforderung in Tz. 83 dem Wortlaut nach nicht eingeschränkt oder ausnahmebehaftet ist. Ferner ist auch der Logik nach keine Einschränkung gegeben, denn Tz. 83 gilt, wann immer ein Unternehmen in einer oder mehreren Zeilen betriebliche Aufwendungen nach dem Umsatzkostenverfahren darstellt. D.h. Tz. 83 gilt umfassend und nicht nur für jene Aufwendungen, die nach Art oder Funktion und ermessensabhängig aufgegliedert dargestellt werden (können bzw. müssen).
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die relevanten IFRS 18-Vorschriften sind hinreichend klar und damit keine weiteren Aktivitäten zur Klarstellung nötig.

25 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im Anwenderforum wurde das Thema (vor der IFRS IC-Sitzung) kurz vorgestellt, jedoch nicht weiter vertieft. Insofern gab es auch noch keine konkreten Meinungsäußerungen dazu.

4.5 IFRS 18 – Assessment of a Specified Main Business Activity for the Purposes of Separate Financial Statements of the Parent (AP7)

26 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

27 Eingabe: In der Eingabe wird gefragt, wie für einen konkreten (in der Eingabe dargestellten) Sachverhalt die Beurteilung gemäß IFRS 18.49 f. – nämlich ob eine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit ausgeübt wird – vorzunehmen ist und zu welchem Ergebnis diese führt. Dies ist relevant für die Darstellung im Einzelabschluss des fragenden Unternehmens.

28 Gemäß Sachverhaltsbeschreibung hat ein (Mutter-)Unternehmen eine Vielzahl von Investments in andere Unternehmen. Die Investments sind weder assoziierte noch Gemeinschaftsunternehmen, sondern Tochterunternehmen; sie werden im Einzelabschluss natürlich nicht konsolidiert, sondern zu Anschaffungskosten bilanziert. Das Mutterunternehmen übt über das Halten der Investments an den Tochterunternehmen keine eigene (operative) Hauptgeschäftstätigkeit aus; vielmehr werden durch das Mutterunternehmen lediglich Management- sowie Kapital- und Auschüttungsentscheidungen getroffen.

29 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wesentlichkeit und Dringlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.

30 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 11/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC erkennt im vorliegenden Fall zweifelsohne eine bestimmte Hauptgeschäftsaktivität i.S.v. IFRS 18.49 (nämlich „Investition in Vermögenswerte“). Dazu argumentiert das IFRS IC wie folgt: Da das Investieren, Halten und Veräußern dieser Tochterunternehmen die einzige Tätigkeit des Mutterunternehmens darstellt, würde andernfalls gar keine Hauptgeschäftstätigkeit vorliegen – was unsinnig erscheint. Vor diesem Hintergrund ist ferner unbeachtlich, inwieweit das Unternehmen intern oder extern etwaige Analysen und Kennzahlen zur Steuerung erfasst oder berichtet (was laut Sachverhaltsbeschreibung gerade nicht der Fall ist).

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, IFRS 18 sei hinreichend klar; Standardsetting oder sonstige Aktivitäten wären daher nicht geboten.

31 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im Anwenderforum wurde das Thema (vor der IFRS IC-Sitzung) kurz vorgestellt, jedoch nicht weiter vertieft. Insofern gab es auch noch keine konkreten Meinungsäußerungen dazu.

4.6 IFRS 18 – Presentation of Taxes or Other Charges that are not Income Taxes in the Scope of IAS 12 ([AP8](#))

32 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

33 Eingabe: Es scheint unklar, wie Steuern außerhalb des Anwendungsbereichs von IAS 12 gemäß IFRS 18 in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind. Konkret wird gefragt, ob Beträge solcher Steuern (a) als Teil des Postens „*income tax expenses or income*“ (IFRS 18.75(a)(iv)) oder (b) als separater Posten innerhalb der Kategorie „*income tax category*“ (IFRS 18.47(d)) ausgewiesen werden können.

34 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Wesentlichkeit und Verbreitung des Sachverhalts aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist. Im Übrigen wäre eine Abfrage bzgl. etwaiger uneinheitlicher Anwendung von IFRS 18 (noch) wenig sinnvoll.

35 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 11/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Staff-Analyse und IFRSIC-Diskussion argumentieren ohne Zweifel, dass weder eine Erfassung in dem Posten „Ertragsteuern“ noch ein Ausweis innerhalb der Kategorie „Ertragsteuern“ i.S.v. IFRS 18 sachgerecht ist. Dies begründet sich erstens mit der (eindeutigen) Bezeichnung jedes Postens und Kategorie, zweitens mit einer Präzisierung bei der Übernahme der Gliederungsvorschrift von IAS 1.82 in IFRS 18.75(a) – hierbei wurde eine Zeile der Gewinn- und Verlustrechnung von „*income tax*“ in „*income tax expenses or income*“ umbenannt –, und drittens wurde bei einer jener zehn jüngst aktualisierten Agendaentscheidungen genau diese Frage besprochen und beantwortet. Also ist die Eingabe bereits hinreichend adressiert.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die einschlägigen IFRS-Vorschriften sind hinreichend klar.

36 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im Anwenderforum wurde das Thema (vor der IFRS IC-Sitzung) kurz vorgestellt, jedoch nicht weiter vertieft. Insofern gab es auch noch keine konkreten Meinungsäußerungen dazu.

4.7 IAS 1 – Fair Presentation and Compliance with IFRS Account. Standards (AP3)

37 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

38 Eingabe: Ein Unternehmen hinterfragt die Anwendung von IAS 1, und zwar für den Fall, dass IAS 1.19 zur Anwendung kommt. (Demnach darf von der Anwendung einer Einzelvorschrift in seltenen Fällen abgewichen werden, falls deren Anwendung irreführend wäre und der Zielsetzung von Abschlüssen gemäß IFRS-Rahmenkonzept zuwiderlaufen würde.) Konkret werden laut der Eingabe Verbindlichkeiten in seltenen Fällen in der Bilanz angesetzt, obwohl diese – streng genommen – den Ansatzkriterien des Rahmenkonzepts nicht genügen, eine Nichtbilanzierung würde hingegen irreführende Information liefern.

39 Fraglich sei dann, ob (a) IAS 1.15 – der Abschluss muss einer *fair presentation* entsprechen und alle Grundprinzipien des Rahmenkonzepts einhalten – ein übergeordnetes Prinzip darstellt, welches zwingend erfüllt sein muss, oder ob (b) IAS 1.19 isoliert betrachtet werden kann und damit IAS 1.15 im Fall einer Abweichung i.S.v. IAS 1.19 eben nicht zwingend erfüllt sein muss.

40 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Oktober 2025 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 23.10.2025 wie folgt beantwortet:

No, the fact pattern is not common in our jurisdiction.

41 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 11/2025 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Laut Erhebung und Analyse ist der Sachverhalt gar nicht bis wenig verbreitet. Insofern ist die Anwendung der Vorschriften (wenn überhaupt) gar nicht als uneinheitlich festzustellen.

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, der Sachverhalt ist nicht verbreitet; daher besteht kein tatsächliches Bilanzierungsproblem und also auch kein Bedarf für klarstellende Aktivitäten.

42 Bisherige DRSC-Diskussion: noch keine.

4.8 IFRS 9 – Embedded Prepayment Option (AP4)

43 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.

44 Eingabe: Die Eingabe an das IFRS IC betrifft die Bilanzierung einer Vorfälligkeitsoption. Fraglich ist, ob diese vom Grundvertrag abzuspalten ist und somit, wie IFRS 9.B4.3.5(e)(ii) auszulegen ist. Demnach ist eine Option „*not closely related*“, und folglich abzuspalten, es sei denn „*the entity ... would be reimbursed for the lost interest...*“.

45 Mit der Eingabe wurde konkret gefragt, ob mit „*the entity*“ der „Kreditgeber“ oder der „Kreditnehmer“ (hier: das bilanzierende Unternehmen) gemeint ist.

46 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Mai 2025 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 26.05.2025 wie folgt beantwortet:

(i) Divergence: No, we are not aware of divergence in accounting practice. To our experience, common practice is that “*the entity*” is interpreted as reference to the “*lender*”.

(ii) Widespread / material: No, given unanimous common practice.

We like to mention that large audit firms have published guidance that touches on the submission’s question, e.g. PwC / Manual of Accounting (FAQ 41.37) – When reading B4.3.5(e)(ii), we acknowledge that the 1st sentence refers to “*the lender*” and the 2nd and 3rd sentence illustrate the 1st sentence further.

EY / International GAAP 2025 (Ch. 41, Section 4.1.3, p. 3457) – It appears appropriate that “*the entity*” refers to the *lender*, as the *lender* would need to be compensated for the loss of interest by reducing the economic loss that would be incurred on reinvestment (see also IFRS 9.BCZ4.97).

Deloitte iGAAP (B5 – 7.1-6 / 7.1-7) – IFRS 9:B4.3.5(e)(ii) requires an assessment of whether the exercise price of the prepayment option reimburses the lender for an amount up to the approximate present value of lost interest, not an assessment of whether it is expected to reimburse the lender.

47 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2025: Erstdiskussion. Die Rückmeldungen zum *outreach* erklärten einstimmig, dass zweifrei und nach aller Logik mit „*entity*“ der Kreditgeber gemeint ist, und dass gemeinhin auch keine Bilanzierungsunterschiede in solchen Fällen erkennbar sind. Das IFRS IC stimmte dem vollständig zu.
Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die Auslegung der IFRS 9-Regelung ist hinreichend klar und es gibt keine unterschiedliche Bilanzierung; somit besteht kein Bedarf für eine weitere Befassung. Jedoch, so wurde angeregt, könnte zusätzlich eine Klarstellung im nächsten Sammel-Änderungsstandard erfolgen.
- 11/2025 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise. Auch das Feedback zur TAD brachte fast einheitlich Bestätigung, dass kein unterschiedliches Verständnis des Begriffs, somit keine unterschiedliche Bilanzierung zu beobachten ist.
Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**. Der finale Wortlaut der Begründung wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung noch aussteht.

48 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Juli 2025 und stimmte zu.

4.9 IFRS 9 – Determining and Accounting for Transaction Costs (AP5)

49 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine endgültige Agendaentscheidung (AD) getroffen. Die Bestätigung des IASB steht noch aus.

50 Eingabe: Die Eingabe an das IFRS IC betrifft die Bestimmung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Bewertung eines Finanzinstruments nach IFRS 9. In einem vorgelegten Sachverhalt entstehen bereits vor Abschluss einer Kreditvereinbarung Kosten, etwa für die Vertragsprüfung. Diese Kosten entstehen somit, bevor das entsprechende Finanzinstrument bilanziell erfasst/angesetzt wird. Konkret wurde folgendes gefragt:

- Sind diese Kosten Teil der Transaktionskosten i.S.v. IFRS 9?
- Wie sind diese Kosten zu bilanzieren, bevor das Finanzinstrument selbst bilanziert wird?

51 Zu Frage a) werden zwei Sichtweisen erläutert:

View (1) = Keine Transaktionskosten; da sie keine „inkrementellen Kosten“ darstellen.

View (2) = Transaktionskosten, unter Verweis auf IAS 32.37 und IFRS 9.B5.4.2, B5.4.8.

52 Zu Frage b) werden mehrere „Optionen“/Varianten aufgelistet, u.a. sofortige Aufwandserfassung ODER sofortiger Aufwand, aber spätere Umkehrung und Verrechnung mit dem Ansatz des Vertrags, ODER vorübergehender Bilanzansatz (als immat. Vw oder Abgrenzungsposten) und dessen Auflösung bei Abschluss/Bilanzansatz (oder Scheitern) des Vertrags ODER sonstiges.

53 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Mai 2025 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 26.05.2025 wie folgt beantwortet:

(i) Divergence: We are not aware of divergence in practice. To our experience, View 2 is broadly applied and, thus, considered to be common practice, i.e. fees prior to issuance of the prospective instruments are frequently identified as incremental and directly attributable to the transaction itself.

In addition, we have been made aware about similar discussions after IFRS 15 and IFRS 16 were issued, which contain similar terms ("initial direct costs" in IFRS 16 and "incremental costs of obtaining a contract" in IFRS 15). Guidance to those standards could potentially warrant stricter reading, ie. View 1 in the submission being also acceptable. However, in the context of IFRS 9 we consider View 2 appropriate.

(ii) Widespread / material: No, given unanimous common practice.

(iii) Accounting prior to issuance: We advocate for Option C: Incremental transaction costs as discussed in the submission are generally deferred (e.g. recognised as a prepayment asset by the issuer) and then included in the carrying amount / EIR calculation when the instrument is issued. Different from the submission, we deem the (temporary) recognition of an "other asset" (instead of an "intangible asset") being appropriate.

In addition, we like to refer to an ESMA Decision (ESMA/2014/377, decision VII – [ref FECS/0114-07 – Cost of listing](#)) which, in fact, relates to IAS 32 but might add to discussing the issue in the submission.

54 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2025: Erstdiskussion. Gemäß Feedback aus der Praxis ist View 2 üblich und verbreitet; die Kosten vor Vertragsschluss werden einheitlich als eigener Bilanzposten temporär abgegrenzt. Das IFRS IC erörterte ausführlich die Frage, inwieweit solche Vorab-Kosten die Definition von Transaktionskosten erfüllen (insb. ob direkt zurechenbare Kosten zugleich auch inkrementell sind). Letztlich wurde festgestellt, dass derartige Vorab-Kosten inkrementell sein können, aber nicht müssen. Falls diese als inkrementell beurteilt werden, sind sie Transaktionskosten und bilanziell in einem Aktivposten zu erfassen, bis der Kreditvertrag geschlossen

wird (und das entsprechende Finanzinstrument bilanziert wird) oder aber Klarheit besteht, dass der Vertragsschluss scheitert (also kein Finanzinstrument bilanziert wird).

Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, es besteht keine uneinheitliche Bilanzierung, die eine weitere Befassung bzw. Klarstellung des Sachverhalts erfordert.

- 11/2025 (jüngste Sitzung): Bestätigung der bisherigen Sichtweise. Der TAD wurde weitgehend zugestimmt.

Einzelne kritischen Rückmeldungen hingegen legen dem IFRS IC nahe, dass (a) der Sachverhalt verbreitet ist und daher doch einer umfassenderen Klarstellung mittels Agendaentscheidung bedarf und (b) der Begriff „inkrementelle Kosten“ in mehreren IFRS verwendet und mutmaßlich uneinheitlich verstanden wird; daher sollte er umfassender betrachtet und ggf. überarbeitet werden.

Zu (a) verwies das IFRS IC auf das Entscheidungskriterium „*widespread effect*“, womit keine weite Verbreitung des Sachverhalts, sondern eine weitgehend uneinheitliche Regelanwendung/Bilanzierung zu prüfen ist – und letzteres ist hier nicht der Fall. Zu (b) wurde darauf hingewiesen, dass ein uneinheitliches Verständnis nur in IFRS 9 und konkret für diesen Kontext nicht festgestellt wurde, somit im Rahmen dieser Frage und Agendaentscheidung – also dem IFRS IC-Auftrag – nicht umfassender zu prüfen sei.

Ergebnis: **endgültige Agendaentscheidung**, unter geringfügiger Anpassung des Wortlauts der Begründung. Der finale Wortlaut wurde aber noch nicht publiziert, da die IASB-Bestätigung dieser Entscheidung noch aussteht.

55 Bisherige DRSC-Diskussion: Der FA FB erörterte die TAD im Juli 2025 und stimmte zu.

4.10 IASB-Projekt *Business combinations – disclosures, goodwill and impairment* (AP10)

56 Status: Das IFRS IC wird um Feedback zu konkreten Vorschlägen und Fragen des IASB im Rahmen der Redeliberations zum Projekt „BCDGI“ gebeten.

57 Hintergrund: Der IASB hatte am 14.03.2024 den [IASB ED/2024/1 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment](#) veröffentlicht. Diesem ED war das IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 (vom 19.3.2020) vorausgegangen. Die im ED zur Diskussion gestellten Änderungsvorschläge resultieren aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des PIR zu IFRS 3 sowie zu seinen im Rahmen des DP/2020/1 vorgestellten vorläufigen Sichtweisen erhielt.

58 Die Vorschläge zur Änderung von IFRS 3 *Business Combinations* zielen insb. darauf ab, die Informationen zu verbessern, die Unternehmen über die Leistung von Unternehmenszusammenschlüssen offenlegen. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 36 *Impairment of Assets* sollen die Anwendung des Wertminderungstests für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, verbessern.

59 Bisherige Befassung im DRSC: In der 27./28. Sitzung des FA-FB wurden die Hintergründe des ED vorgestellt sowie die vom IASB gestellten Fragen zu den Änderungsvorschlägen erörtert. Der Entwurf der DRSC-Stellungnahme wurde in der 29. FA FB-Sitzung erörtert und anschließend im Umlaufverfahren finalisiert. Am 28.06.2024 fand zudem eine Öffentliche Diskussion der Änderungsvorschläge gemeinsam mit IASB und EFRAG statt. Dabei erlangte Erkenntnisse und Einschätzungen haben zusätzlich Eingang in die Stellungnahme gefunden. Die [Stellungnahme des DRSC](#) wurde am 15.07.2024 an den IASB übermittelt.

60 Kürzlich wurden dem FA FB in der 43. Sitzung (September 2025) im Zuge der ASAFT-Themebefassung erste Überlegungen aus den IASB-Redeliberations vorgestellt.

61 Fragen an das IFRS IC: Ziel ist, erneut die Meinung der IFRS IC-Mitglieder zu einzelnen Aspekten einzuholen. Diesmal wurde um Meinungen gebeten zu Detailfragen zu „*aspects of performance and expected synergy information*“. Dabei werden drei Teilthemen zur Diskussion gestellt:

- Topic I—Statement of whether performance of business combination is meeting targets
- Topic II—Population of business combinations for expected synergy information
- Topic III—Basis of preparation for performance and expected synergy information

Dieselben Punkte wurden auch dem ASAFT zur Erörterung am 1. Dezember 2025 vorgelegt.

62 Über die Diskussion und Äußerungen der IFRS IC-Mitglieder wird dem FA FB mündlich berichtet.

5 Bisherige Diskussion des FA Finanzberichterstattung

63 Während der Diskussion in seiner 46. Sitzung hat der FA FB nachstehende Anmerkungen gemacht (Wortlaut gemäß Sitzungsprotokoll).

64 Zur **vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen aus FX-Derivaten** (IFRS 18) wurde zunächst der Sachverhalt und die Fragestellung erläutert. Zudem wurde berichtet, dass dieses Thema bereits vorab im DRSC-Anwenderforum zu IFRS 18 angesprochen und diskutiert wurde. Insofern besteht hier dringlicher Klärungsbedarf und auch eine vorläufige Sichtweise. Der FA FB konstatierte, dass der für den Ausweis entscheidende Unterschied – Steuerung einer Netto- oder einer Brutto position – nicht schlüssig ist. Vielmehr wird in solchen oder ähnlichen Fällen mutmaßlich immer eine Nettoposition gesteuert, mithin ist eine Klassifizierung wie vom IFRS IC argumentiert die einzige relevante Variante. Der (gegenteilige) Anwendungsfall der Steuerung einer Brutto position – mit Klassifizierung als „operativ“ gemäß IFRS 18.74 f. – erscheint wenig intuitiv und praxisfern. Außerdem wurde in der FA-Diskussion bestätigt, dass der dem IFRS IC vorliegende Sachverhalt sehr einfach ist, tatsächliche Praxisfälle hingegen meist weitaus komplexer.

65 Zur **vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. Aufgliederung nach Art der Aufwendungen** (IFRS 18.83) scheint unklar, wie umfassend diese Pflicht zur Aufgliederung zu verstehen ist. Der FA FB hat zur IFRS IC-Sichtweise keine Anmerkungen.

66 Zur **vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. Beurteilung einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit im Einzelabschluss** (IFRS 18) äußerte der FA FB, dass einerseits nachvollziehbar ist, dass ein Unternehmen ohne irgendeine Hauptgeschäftstätigkeit eine unlogische Konsequenz wäre. Andererseits scheint nicht ganz intuitiv, dass die Beurteilung einer Geschäftstätigkeit als Hauptgeschäftstätigkeit (ja oder nein) davon abhängen soll, ob es eine „echte“ Hauptgeschäftstätigkeit gibt – und die spezifische Tätigkeit dann nicht die „einzige“ Haupttätigkeit ist.

67 Die übrigen IFRS IC-Beschlüsse oder Entscheidungen wurden noch nicht vorgestellt und durch den FA FB noch nicht erörtert. Dies sind:

- vorläufige Agenda-Entscheidung bzgl. Steuern, die nicht Teil des Anwendungsbereichs von IAS 12 sind;
- vorläufige Agenda-Entscheidung bzgl. Fair Presentation (IAS 1);
- finale IFRS IC-Beschlüsse zu Updates früherer Agenda-Entscheidungen wegen IFRS 18;
- finale Agenda-Entscheidung zu IFRS 9 – Embedded Prepayment Option;
- finale Agenda-Entscheidung zu IFRS 9 – Determining and Accounting for Transaction Costs.